

25¹³⁷ und Cat. 24/DC 23a/Vulg. 23¹³⁸. In den meisten anderen Fällen ist statt der Dreierreihe hingegen nur Formulierungsverwandschaft zwischen zwei Fassungen des Triburer Beschlusses festzustellen: In drei Fällen zwischen Catalaunensis und Diessensis/Coloniensis¹³⁹, in sieben Fällen zwischen letzterer und der Vulgata¹⁴⁰. Sonderfälle sind die Kapitel 6 und 21 der Catalaunensis¹⁴¹. Auch unter den sechs Kanones, die nur in der Diessensis/Coloniensis und in der Vulgata mit inhaltsgleichen Kapiteln auftreten, sind bei dreien Assonanzen zu konstatieren, die auf Abhängigkeit hindeuten¹⁴². Inhaltlich parallele Bestimmungen innerhalb der drei Versionen, die überhaupt keine Formulierungsparallelen untereinander erkennen lassen, sind hingegen relativ selten¹⁴³.

Textes anstelle der damals noch unentdeckten Catalaunensis). – Die Parallelkapitelgruppe ist unten S. 473 f. unter inhaltlichen Aspekten nochmals diskutiert.

137) Der Halbsatz *et inter fideles velatas oblationes/oblatas fecerint* der Diessensis/Coloniensis lautet in der Catalaunensis *et inter velatas ... oblationes fecerit*, in der Vulgata *inter velatas oblationem deo obtulerit*, wobei Catalaunensis und Vulgata interessanterweise unabhängig voneinander auf Worms (868) c.21 (Mansi 15 Sp. 873) bzw. Nikolaus I., JE 2709 (MGH Epp. 6 S. 674, 15–17 bzw. S. 677, 27–29) zurückgegriffen haben.

138) Der Halbsatz *nisi/excepto in ecclesia vel in publico* ist in allen drei Versionen vorhanden, der Halbsatz davor *sub uno tecto non cohabitare vel quolibet familiari colloquio perfrui* fast wortgleich nur in der Diessensis/Coloniensis und der Vulgata. – Der Fall ist in Spaltendruck als Beleg schon präsentiert bei Krause, NA 17 (1892) S. 60 (nicht mehr zu verwenden, da Krause anstelle der damals noch unentdeckten Catalaunensis als Vergleichsmaterial nur ein Kanon bei Regino zur Verfügung stand, der bereits Formulierungselemente aus der Catalaunensis mit solchen aus der Fassung des Kanons in der Diessensis/Coloniensis vermischt hatte); dann nach der Entdeckung der Catalaunensis nochmals NA 18 (1983) S. 420 f.

139) Cat.7/DC 31a/Vulg. 31 (hier hat der Diessensis-Kanon sogar in die Lesarten eingearbeitet werden können); Cat. 23/DC 39a/Vulg. 39; Cat. 20/DC 24a/Vulg. 24 (der Porro-Satz, den Krause MGH Capit. 2 S. 227 Variante h in den Apparat verwiesen hat gegen die Überlieferung in den Hss. der 98-Kapitel-Sammlung und im Codex Wolff. 454 Helst; Druck nach letzterem Wasserschleben [wie Anm. 75] S. 175; vgl. auch unten S. 510).

140) Cat. 4+5/ DC 4a+4b/Vulg. 4; Cat. 15/ DC 43a+43b/Vulg. 43 (vgl. auch unten S. 476 f.); Cat. 17/DC 36a/Vulg. 36; Cat. 19/DC 27a/Vulg. 27; Cat. 35/DC 32a/Vulg. 32; nicht ganz so deutlich auch Cat. 9/DC c.III ed. unten S. 493/Vulg. 22.

141) Zu ersterem vgl. unten S. 474–476; zu letzterem oben S. 462 Anm. 119.

142) DC 26a/Vulg. 26; DC 40a/Vulg. 40; DC 42a/Vulg. 42.

143) Unter den in allen drei Versionen repräsentierten Triburer Beschlüssen sind dies z.B. die Catalaunensis-Kanones 8, 11, 16 mit ihren Inhaltsparallelen in Diessensis/Coloniensis und Vulgata: Cat. 8/DC Praefatio-Abschnitt/Vulg. 3; Cat. 11/DC 44a/Vulg. 44; Cat. 16/DC 45b/Vulg. 45. Ferner die einzige nur in Catalaunensis und Diessensis/Coloniensis (ohne Vulgata-Parallele) auftretende Bestim-